

EU-Bescheinigung

Um die gewünschte EU-Bescheinigung ausstellen zu können, benötigen wir noch einige Nachweise. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die EU-Bescheinigung ist eine personenbezogene Bescheinigung.

Nur Personen, die auch die notwendige Berufserfahrung für das zu bescheinigende Handwerk nachweisen, können eine EU-Bescheinigung bekommen.

Die notwendige Berufserfahrung besitzen gemäß § 2 EU/ER-Handwerk-Verordnung Personen, die in einem anderen Herkunftsstaat zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes tatsächlich und rechtmäßig als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben und zwar

1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und der außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorausgegangen ist; dies gilt nicht für das Friseurgewerbe nach Anlage A Nummer 38 der Handwerksordnung.

Betriebsverantwortliche im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 sind Personen, die in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes in folgender Position tätig sind:

1. als Leiterin oder Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
2. als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Inhaberin oder eines Inhabers oder einer Leiterin oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die mit der Verantwortung der vertretenen Person vergleichbar ist, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Folgende Informationen sind für die auszustellende EU-Bescheinigung notwendig:

- Vor- und Nachname
- Geburtstag
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- derzeitige Wohnanschrift
- Angabe mit Nachweis des Zeitraums der Beschäftigung in Ihrem Unternehmen (Eine Kopie des Arbeitsvertrages bzw. eine schriftliche Bestätigung über den Beschäftigungszeitraum)
- Angabe mit Nachweis des Zeitraums der Ausbildung für das Handwerk, welches bescheinigt werden soll (z. B. Kopie des Abschluss-/Meisterprüfungszeugnisses).

Sollten Sie in diesem Zusammenhang noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Servaas van der Avoort, T 0251 5203-210

Sabrina Brockhaus, T 0251 5203-226